



# ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

## Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Hütschenhausen (01 RAT - 5/XIII)

**am Dienstag, 10. Dezember 2024**

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütschenhausen,

Sitzungsbeginn: **18:15 Uhr**

Sitzungsende: **20:10 Uhr**

### Anwesenheitsliste

#### Vorsitzender

Achim Wätzold

#### 1. Beigeordneter

Sven Radner

#### Beigeordnete

Barbara Baldauf

#### Beigeordneter

Ulrich Kohl

#### Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker

Sascha Gensinger-Hirsch

**entschuldigt**

Tatjana Götzinger

Stefan Höbel

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

Paul Junker

Carmen Junker-Mohr

Eugen Kempf

Tanja Kühn

Matthias Mahl

David Nau

**entschuldigt**

Volker Nicolay

Dieter Reichow

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Volker Schneider

Jan Straus

Ralph Straus

#### Gäste

Peter Gieser

Leiter der Finanzabteilung

Georg Leydecker (Stadtwerke

sowie 5 Gäste

Ramstein-Miesenbach GmbH)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1  | Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes  | 01/115/2024 |
| 2  | Nachwahl zu den Ausschüssen   | 01/116/2024 |
| 3  | Beratung und Beschlussempfehlung zu „Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung“, sowie zu den Preisen für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zum 1. Februar 2025 | 01/111/2024 |
| 4  | Beratung und Beschlussempfehlung zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Wirtschaftsjahre 2024 + 2025   | 01/110/2024 |
| 5  | Gründung einer energetischen Gesellschaft   | 01/109/2024 |
| 6  | Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung - Grundsteuer C  | 01/98/2024  |
| 7  | Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025  | 01/99/2024  |
| 8  | Erlass einer Hebesatzsatzung  | 01/100/2024 |
| 9  | Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2017   | 01/103/2024 |
| 10 | Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2018   | 01/104/2024 |
| 11 | Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2019   | 01/105/2024 |
| 12 | Prüfung der Jahresrechnung 2017   | 01/92/2024  |
| 13 | Prüfung der Jahresrechnung 2018   | 01/93/2024  |
| 14 | Prüfung der Jahresrechnung 2019   | 01/94/2024  |
| 15 | Annahme von Spenden   | 01/102/2024 |
| 16 | Spielplatz in der Brunnenstraße in Katzenbach;<br>Lieferung und Montage einer Seilbahn - Auftragsvergabe  | 01/114/2024 |
| 17 | Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder   | 01/66/2024  |

**Es wird in die Beratung eingetreten.**

## **TOP 1: Verpflichtung eines nachrückenden Ratsmitgliedes**

### **Sachverhalt:**

Mit seinem Schreiben vom 02.12.2024 hat Herr Ottmar Jung sein Mandat als Ratsmitglied des Gemeinderates Hütschenhausen mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nachrückendes Ratsmitglied ist Herr Timo Schneider.

Die Niederschrift über die Verpflichtung des Ratsmitgliedes Timo Schneider ist als **Anlage 1** der Niederschrift beigelegt.

## **TOP 2: Nachwahl zu den Ausschüssen**

### **Sachverhalt:**

Mit seinem Schreiben vom 02.12.2024 hat Herr Ottmar Jung sein Mandat als Ratsmitglied des Gemeinderates Hütschenhausen mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nun ist die Nachfolge in folgenden Ausschüssen neu zu regeln:

Hauptausschuss- und Bauausschuss  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Werksausschuss

Das Vorschlagsrecht zur Nachbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

### **Beschluss:**

Die SPD-Fraktion schlägt Herrn Timo Schneider als direkter Nachfolger für Herrn Ottmar Jung in Haupt- und Bauausschuss, sowie Rechnungsprüfungsausschuss vor. Im Werksausschuss rückt Herr Volker Nicolay als ordentliches Mitglied und Herr Timo Schneider als Stellvertreter nach.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	18
Dagegen:	0
Enthaltungen:	1

## **TOP 3: Beratung und Beschlussempfehlung zu „Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung“, sowie zu den Preisen für die Sonderregelungen mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zum 1. Februar 2025**

### **Sachverhalt:**

#### **Allgemeine Preise Strom zum 1. Februar 2025**

Die von der Bundesregierung in den vergangenen Jahren ausgerufenen Energie-wende schreitet weiter voran und immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien drängt auf den Markt. Der politische Wunsch auf der einen Seite und die Kosten für die Erzeugung und Verteilung der erneuerbaren Energie, müssen auf die Allgemeinheit – sprich den Endkunden – umgelegt werden.

#### **Staatliche Abgaben, Umlagen und Steuern**

Die damit verbundenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern entwickeln sich immer mehr zum Preistreiber. Darauf haben wir als lokaler und kommunaler Energieversorger keinen Einfluss. Der Strompreis setzt sich, neben den eigentlichen Beschaffungs- und Vertriebskosten, aus zwei

weiteren wesentlichen Bestandteilen zusammen. Dies sind die Netzentgelte und die verschiedenen staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern.

Als Haupttreiber schlug bis zum Jahr 2022 die Umlage nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) zu Buche, die im Laufe des Jahres 2022 zunächst nahezu halbiert wurde und ab dem 2. Halbjahr auf den Wert Null gesetzt wurde.

Die Umlage nach § 17 f EnWG, die sogenannte Haftungsumlage für Offshore Windkraft unterlag in der Vergangenheit erheblichen Schwankungen. Nach einer drastischen Erhöhung im Jahr 2023 auf 0,591 ct/kWh folgte für das Jahr 2024 eine erneute Erhöhung auf 0,656 ct/kWh. Für das Jahr 2025 wurde dieser Trend fortgesetzt und es folgte eine abermalige Erhöhung um 0,160 ct/kWh auf nunmehr 0,816 ct/kWh. Die Umlage dient zur Förderung und Ausbau von Windkraftanlagen und soll als eine Art Haftungsregelung das Risiko für Investoren mindern.

Die Umlage für „Abschaltbare Lasten“ unterlag in den letzten Jahren ebenfalls einigen Schwankungen. Für 2023 betrug der Wert 0, der dann für die Jahre 2024 + 2025 fortgeschrieben wurde. Die Erhebung dieser Umlage finanziert die Bereitstellung von Abschaltleistung, in der große Stromabnehmer sich verpflichten können, zeitweise aus Gründen der Versorgungssicherheit vom Netz genommen zu werden. Dafür erhalten die Stromabnehmer ein Entgelt.

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) wurde in den Vorjahren mal erhöht und mal gesenkt. Nach einer ersten leichten Reduzierung zum 25.10.2023 wurde im Rahmen der Neuberechnung der Netzentgelte für die Übertragungsnetzbetreiber entschieden, die Umlage zum 22.12.23 neu anzupassen. Somit beläuft sich die Umlage für das Jahr 2025 nun auf 1,558 ct/kWh, was einer Erhöhung gegenüber dem Jahr 2024 von 0,915 ct/kWh entspricht.

Für das anstehende Jahr 2025 erfolgte aufgrund auch von hohen Erzeugungsmengen durch den PV-Ausbau eine drastische Erhöhung um 0,915 ct/kWh auf nunmehr 1,558 ct/kWh.

Die Belastungen aus dieser Umlage, dienen zur Finanzierung der Entlastung und Befreiung von stromintensiven Betrieben von den Netzentgelten.

Parallel dazu wurde die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in den Vorjahren stets gesenkt. Nach einer Erhöhung für das Jahr 2022 auf 0,378 ct/kWh, erfolgt für das Jahr 2023 eine moderate Senkung auf 0,357 ct/kWh. Für 2024 ergibt sich eine weitere Senkung um 0,082 ct/kWh auf den Wert von nunmehr 0,275 ct/kWh. Für das Jahr 2025 erfolgt eine leichte Anpassung auf 0,277 ct/kWh. Dieser Aufschlag dient zur Erzeugung von Strom und Wärme und soll gleichzeitig den Einsatz der Ressourcen schonen.

Diese staatlichen Abgaben und Umlagen sind gesetzliche Mehrbelastungen, die der Vertrieb in Rechnung gestellt bekommen und letztlich an den Endkunden weitergegeben werden. Im Moment beeinflussen diese Bestandteile zu ca. 21 % die Netto-Stromkosten.

Insgesamt führen die staatlichen Abgaben, Umlagen und Steuern zu einer Erhöhung von netto 1,077 ct/kWh.

Staatliche Abgaben, Umlagen, Steuern (Angaben in ct/kWh)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung 2025 zu 2024
<b>Netz</b>								
Umlage § 18 AblAV (Abschaltbare Lasten)	0,009	0,002	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Umlage § 17 f EnWG (Offshore Haftungsumlage)	0,395	0,419	0,591	0,656	0,816	0,816	0,816	0,160
Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	0,432	0,437	0,417	0,643	1,558	1,558	1,558	0,915
KWKG-Umlage	0,254	0,378	0,357	0,275	0,277	0,277	0,277	0,002
Konzessionsabgabe	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320	0,000
<b>Netz Summe</b>	<b>2,410</b>	<b>2,556</b>	<b>2,685</b>	<b>2,894</b>	<b>3,971</b>	<b>3,971</b>	<b>3,971</b>	<b>1,077</b>
<b>Vertrieb</b>								
EEG-Umlage	6,500	1,862	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	0,000
<b>Vertrieb Summe</b>	<b>8,550</b>	<b>3,912</b>	<b>2,050</b>	<b>2,050</b>	<b>2,050</b>	<b>2,050</b>	<b>2,050</b>	<b>0,000</b>
<b>Stromkosten Netto</b>	<b>10,960</b>	<b>6,467</b>	<b>4,735</b>	<b>4,944</b>	<b>6,021</b>	<b>6,021</b>	<b>6,021</b>	<b>1,077</b>
<b>Veränderungen</b>	<b>-0,173</b>	<b>-4,493</b>	<b>-1,732</b>	<b>0,209</b>	<b>1,077</b>	<b>0,000</b>	<b>0,000</b>	

### Netzkosten

Die Kosten für den Netzausbau und -umbau spielen eine weitere Rolle bei der Strompreiskalkulation. Wegen dem Umbau unseres Energieversorgungssystems, der nicht zuletzt aufgrund des starken Wachstums für die erneuerbaren Energien resultiert, müssen die

Netzbetreiber die Netze teilweise um- und ausbauen. Diese Kosten münden in den Netzentgelten, die durch die Regulierungsbehörden genehmigt werden. Insgesamt machen die Netzentgelte einen Anteil von ca. 37 % der Netto-Stromkosten aus.

Nach ständigen Anhebungen in den Jahren bis 2023 folgt mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes, den bisher gewährten Zuschuss von 5,5 Mrd. Euro an die Übertragungsnetzbetreiber zu streichen, eine Neuberechnung der Netzentgelte die eine drastische Erhöhung von 0,376 ct/kWh für das Jahr 2024 mit sich brachte.

Dieser Trend setzt sich auch für das Jahr 2025 fort, da die Einhaltung der geforderten Klimaziele durch den Netzausbau umgesetzt werden muss.

Für das Frontjahr 2025 führt dies zu einer erneuten Erhöhung von 1,071 ct/kWh.

### Beschaffungskosten

Die Energiebeschaffung entwickelte sich mit dem Nachlassen der Corona-Pandemie ständig nach oben und zog preislich nach den Bundestagswahlen im Herbst 2021 ständig an. Verstärkt durch die Ukraine-Krise stiegen die Preise im Laufe des Jahres 2022 rapide an und erreichten im August den Höchststand.

Im Laufe des Jahres 2023 nivellierten sich die Beschaffungspreise wieder ein und die Tendenz der fallenden Bezugspreise zeigte sich bis zum Herbst dieses Jahres. Seit dem hat mehr oder weniger eine Seitwärtstendenz eingesetzt, die zwar teilweise ansteigt, dann aber auch wieder fallend ist.

Konnte das Jahr 2022 noch zu einem vertretbaren Durchschnittspreis von 8,650 ct/kWh eingedeckt werden, kam es für das Jahr 2023 zu einem erheblichen Anstieg um fast das Dreifache auf einen Durchschnittspreis von 23,798 ct/kWh. Inkludiert sind in diese Preise die Beschaffung von sogenannten Grünstrom-Zertifikaten.

Für das Jahr 2024 konnte durch frühzeitiges Handeln ein Durchschnittspreis von 15,036 ct/kWh erzielt werden, was einer Senkung von 8,762 ct/kWh entspricht.

Durch sorgfältiges und umsichtiges Agieren am Markt ist die Geschäftsleitung bestrebt die Strombezugskosten weiter zu optimieren, indem die günstigsten Zeitpunkte für die Beschaffung gefunden werden, um somit auch für die Folgejahre 2025 bis 2027 günstige Preise den Endkunden anbieten zu können.

Dadurch kann für das Jahr 2025 von einem durchschnittlichen Bezugspreis inkl. Grünstrom-Zertifikate von 12,263 ct/kWh ausgegangen werden, der einer Senkung von 2,773 ct/kWh entspricht.

Entwicklung Stromkosten - Verbrauch 3.500 kWh (Angaben in ct/kWh)	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Veränderung 2025 zu 2024
<b>Abgaben u. Umlagen</b>									
Netz	2,327	2,410	2,556	2,685	2,894	3,971	3,971	3,971	1,077
Vertrieb	8,806	8,550	3,912	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	0,000
<b>Zwischensumme</b>	<b>11,133</b>	<b>10,960</b>	<b>6,467</b>	<b>4,735</b>	<b>4,944</b>	<b>6,021</b>	<b>6,021</b>	<b>6,021</b>	<b>1,077</b>
<b>Netzentgelte</b>									
Netzentgelte	5,810	6,170	6,000	7,250	7,340	8,280	8,280	8,280	0,940
Messung, Messstellenbetr., Abrechnung, Grundpr.	1,377	1,663	1,949	1,949	2,234	2,366	2,366	2,366	0,131
<b>Zwischensumme</b>	<b>7,187</b>	<b>7,833</b>	<b>7,949</b>	<b>9,199</b>	<b>9,574</b>	<b>10,646</b>	<b>10,646</b>	<b>10,646</b>	<b>1,071</b>
<b>Vertrieb</b>									
Beschaffung & Vertrieb	4,286	4,576	8,180	23,798	15,036	12,263	9,065	7,475	-2,773
<b>Stromkosten Netto</b>	<b>22,606</b>	<b>23,369</b>	<b>22,596</b>	<b>37,732</b>	<b>29,554</b>	<b>28,930</b>	<b>25,732</b>	<b>24,142</b>	<b>-0,625</b>
Umsatzsteuer	4,295	4,440	4,293	7,169	5,615	5,497	4,889	4,587	-0,119
<b>Stromkosten Brutto</b>	<b>26,901</b>	<b>27,809</b>	<b>26,889</b>	<b>44,901</b>	<b>35,170</b>	<b>34,426</b>	<b>30,621</b>	<b>28,729</b>	<b>-0,743</b>
<b>Veränderungen Netto</b>	<b>1,255</b>	<b>0,763</b>	<b>-0,773</b>	<b>15,136</b>	<b>-8,177</b>	<b>-0,625</b>	<b>-3,193</b>	<b>-1,590</b>	
<b>Veränderungen Brutto</b>	<b>1,493</b>	<b>0,908</b>	<b>-0,920</b>	<b>18,012</b>	<b>-9,731</b>	<b>-0,743</b>	<b>-3,806</b>	<b>-1,892</b>	

### Empfehlung der Betriebsführerin

Aufgrund dessen, dass sich die Bestandteile „Abgaben und Umlagen“ um 1,077 ct/kWh erhöhen und auch die Netzentgelte um 1,071 ct/kWh ansteigen, schlagen die reinen Beschaffungskosten in Summe mit einem Rückgang von 2,719 ct/kWh zu buche, so dass die Strompreise entsprechend angepasst werden können.

Die Beschaffung des Jahres 2025 aufgrund der in den beiden zurückliegenden Wochen gestiegenen Bezugspreisen komplett abgeschlossen.

Zu beachten ist, dass die Folgejahre 2026 und 2027 in der Beschaffung noch nicht gänzlich eingedeckt sind und ein Schließen der offenen Positionen zum aktuellen Zeitpunkt, ein weiteres Senkungspotential zeigt.

Da in den Jahren 2022 und 2023 mit einem etwas geringeren Deckungsbeitrag kalkuliert wurde, schlug die Geschäftsführung für 2024 zwar eine generelle Senkung der Strompreise für alle Produkte vor, jedoch mit dem Ziel, die Sparte wieder etwas zu stärken. Dies soll für die Folgejahre fortgesetzt werden, zumal die allgemeinen Kosten sich ebenfalls erhöht haben.

**Für das Jahr 2025 schlägt die Geschäftsführung daher eine Senkung der Arbeitspreise für alle Produkte von 1,00 ct/kWh netto oder 1,19 ct/kWh brutto vor.**

Herr Leydecker als Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Senkung des Arbeitspreises für die „Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ zum 1. Februar 2025 von 1,00 ct/kWh netto oder 1,19 ct/kWh brutto.

Der Gemeinderat beschließt die Senkung des Arbeitspreises für die Vertragsangebote „GW-Strom-Privat“, „GW-Strom-Profi“ sowie „GW-Strom-Speicherheizung und Wärmepumpe“ zum 1. Februar 2025 von 1,00 ct/kWh netto oder 1,19 ct/kWh brutto.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

### **TOP 4:      **Beratung und Beschlussempfehlung zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für die Wirtschaftsjahre 2024 + 2025****

### **Sachverhalt:**

Nach dem mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 eine Neuvergabe an die Prüfungsgesellschaft PWC PriceWaterhouseCoopers in Mannheim vollzogen wurde, soll es geübte Praxis sein, dass für eine bestimmte Zeit nun Kontinuität eintritt und somit nach den Prüfungen der Jahre 2022 + 2023 auch die Prüfungen der Jahre 2024 + 2025 von der gleichen Prüfungsgesellschaft durchgeführt werden. Somit hätten man dann einen Gesamtzyklus von 5 Jahren. Danach könnte man auch eine andere Gesellschaft beauftragen.

Die Prüfung 2021 gestaltete sich am Anfang recht gut und auch der Fortschritt und die Erwartungen, die Prüfung innerhalb der vorgegebenen Zeit und Kostenrahmen zu halten schien möglich. Aufgrund der ersten Prüfung mit der neuen Gesellschaft, kam es bei den beiden Punkten zu Verzögerungen, die jedoch alle Folgeaktivitäten, wie vor allem die Abgabe der Kostenprüfung an die Landesregulierungsbehörde, nicht einschränkten.

Mit den Prüfungen der Jahre 2022+2023 kam man schon mehr und mehr in eine Art Routineabläufe und somit konnten Zeit- und Kostenvorgaben eingehalten werden.

Auch die Prüfung der geforderten Testate nach EEG und KWKG für Vertrieb und Netz wurden, wie in den letzten Jahren von unserer Seite prüffertig vorbereitet, so dass lediglich kleinere Nachfragen bearbeitet werden mussten. Der gesetzte Zeitrahmen als auch Kostenrahmen konnte hierzu eingehalten werden. Hier haben sich aufgrund der höheren gesetzlichen Vorgaben die Honorar beträge etwas erhöht, von 3.800 € nun auf 5.200 €.

Empfehlung der Geschäftsleitung der Betriebsführerin

Die Geschäftsführung der Betriebsführerin empfiehlt dem Werksausschuss sowohl für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und 2025 als auch für die Prüfung der Testate für EEG und KWKG

des Vertriebes und Netzes die Prüfungsgesellschaft Pricewaterhouse Coopers (Niederlassung Mannheim) zum Festpreis von je 15.200 Euro zu beauftragen. Vergleichsangebote wurden für diese Vergabe nicht mehr eingeholt, da verschiedene Prüfungsgesellschaften zum Einstieg mit geringeren Preisen agieren, um dann im Nachgang nachzuverhandeln.

Herr Leydecker als Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC Pricewaterhouse Coopers (Niederlassung Mannheim) zum Festpreis von 15.200 Euro/netto mit der Abschlussprüfung für die Jahre 2024 + 2025, sowie für die Erstellung der Testate EEG und KWKG zu beauftragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

### **TOP 5:      **Gründung einer energetischen Gesellschaft****

#### **Sachverhalt:**

Nach der Vorstellung der möglichen Kooperation für die erneuerbaren Energien und der kommunalen Wärmeplanung haben im November und Dezember 2023 sowie im Februar 2024 alle Ortsgemeinden als auch die Stadt und Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach der Gründung einer Gesellschaft zugestimmt bzw. Ihre Bereitschaft bekundet.

Das Thema wurde in der Zwischenzeit weiterverfolgt und es liegen nun der Gesellschaftsvertrag als auch der Verteilungsschlüssel für die Kommunen vor.

Die VG Ramstein-Miesenbach hat eine PV-Studie in Auftrag gegeben mit den Zielen, nachvollziehbare Entscheidungs- und Handlungsgrundlagen für zukünftige PV-Freiflächenanlagen, Konzentration auf möglichst unkritische Standorte und Verpflichtung zur Bereitstellung eines bestimmten Flächenkontingents (ca. 2% der gesamten Fläche in der VG).

Mit dem Ergebnis dieser Studie traten die Stadtwerke an die Verwaltung heran, die skizzierten Vorranggebiete in Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde im Hinblick auf die Eigentümer zu analysieren und zu mindestens die noch vorhandenen Flächen dann in eine Gesellschaft zur Entwicklung eines Quartiers zu übertragen bzw. die Eigentümer davon zu überzeugen, die Flächen eher an die regionale Gesellschaft zu verpachten an bundesweit agierende Gesellschaften.

Gegenstand des Unternehmens soll zum einen die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme aus regenerativen Energiequellen sein. Zudem soll die städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Planung und Erschließung von Neubaugebieten verfolgt werden und damit baureife Grundstücke für gewerbliche, misch- und wohnbauliche sowie sonstige Nutzungszwecke geschaffen werden. Dabei soll die Stadt- und Infrastrukturplanung koordiniert erfolgen und es soll eine zukunftsfähige Energie- und Wärmeversorgung im Vordergrund stehen, um eine nachhaltige Quartiersentwicklung zu erreichen.

Die Gesellschaft soll demnach in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach als auch den Ortsgemeinden zukünftig verschiedene Projekte in dieser Hinsicht zur Umsetzung bringen. Dabei kann die Erfahrung der Stadtwerke und der WVE in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern (Neubaugebieteerschließung, Regenerative Energien etc.) für die ganzheitliche Quartiersentwicklung genutzt werden.

Dies eröffnet den Stadtwerken und der WVE neue Chancen, um die Zusammenarbeit mit der VG Ramstein-Miesenbach und den Ortsgemeinden zu intensivieren und dort Quartiere ganzheitlich entwickeln zu können. Für die Stadtwerke und die WVE ergeben sich Einnahmequellen aus der

Abrechnung der Planungsdienstleistungen, dem Verkauf sowie der Betriebsführung der Anlagen und der Gewinnausschüttung der Gesellschaft an alle Beteiligte.

Als erste Projekte der neuen Gesellschaft sind u.a. die Projektierung der Flächen rund um den Lerchenhof in Schrollbach sowie vor dem Wasserwerk Ramstein.

Neben den zuvor skizzierten PV-Anlagen soll die neu zugründende Gesellschaft auch Aufgaben in Rahmen der kommunalen Wärmeplanung übernehmen. Die kommunale Wärmeplanung ist das zentrale Koordinierungsinstrument einer Kommune, um den Wärmesektor klimaneutral zu gestalten und zur Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern beizutragen. Ziel ist die flächendeckende klimaneutrale Wärmeversorgung anzugehen.

Diese Wärmeplanung kann auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten aufzeigen, wie zukünftig Schritt für Schritt die Wärmeversorgung umgestellt werden kann. In einem ersten Schritt wird durch eine Bedarfsanalyse untersucht, wieviel Wärme vor Ort aktuell gebraucht wird. Dann folgt eine Potentialanalyse bei der geprüft wird, welche Quellen für die Wärmeversorgung verfügbar sind, und es werden Zielszenarien entwickelt.

Die Wärmeplanung ist eine strategische Planung mit Informationen für alle Akteure, um Investitionsentscheidungen zu treffen, die anschließend regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Da die Wärmeplanung entsprechend gefördert wird, hat die VG Ramstein-Miesenbach noch vor dem Jahresende 2023 die Anträge dazu eingereicht. Diese wurden in der Zwischenzeit positiv beschieden. Beginn dazu erfolgt am 01.12.2024.

Das Stammkapital der Quartiersentwicklung Ramstein-Miesenbach GmbH soll 25.000 € betragen. Gesellschafter sollen die Verbandsgemeinde und Stadt Ramstein-Miesenbach, die Ortsgemeinden Hütschenhausen, Steinwenden, Niedermohr und Kottweiler-Schwanden zu 70 % sowie die WVE GmbH Kaiserslautern zu 15 %, das Gemeindewerk Hütschenhausen zu 1,60 % und die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH zu 13,40 % sein.

Hier der Verteilungsschlüssel in der Übersicht, orientiert an der VG-Umlage:

			Anteil der Kommunen		Anteil an der Gesellschaft	
Ortsgemeinde Hütschenhausen	1.506.284,00 €	17,11%	3.000,00 €	17,14%	3.000,00 €	12,00%
Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden	474.970,00 €	5,39%	1.000,00 €	5,71%	1.000,00 €	4,00%
Ortsgemeinde Niedermohr	544.520,00 €	6,18%	1.100,00 €	6,29%	1.100,00 €	4,40%
Stadt Ramstein-Miesenbach	5.345.296,00 €	60,70%	10.000,00 €	57,14%	10.000,00 €	40,00%
Ortsgemeinde Steinwenden	<u>934.818,00 €</u>	<u>10,62%</u>	1.900,00 €	10,86%	1.900,00 €	7,60%
VG			500,00 €	2,86%	500,00 €	2,00%
<b>Summe Kommunal</b>	<b>8.805.888,00 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>17.500,00 €</b>	<b>100,00%</b>		
WVE					3.750,00 €	15,00%
SwRm					3.350,00 €	13,40%
Gemeindewerk Hütschenhausen					400,00 €	1,60%
Gesamt					25.000,00 €	

Die notwendigen Vertragsmuster zur Gründung der Gesellschaft, wie u.a. eine Satzung und eine Analyse im Sinne von § 92 Abs. 1 i.V.m. § 86 b Abs. 5 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO), § 14 b Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), liegen vor.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt der Kooperation für erneuerbare Energie und der kommunalen Wärmeversorgung in Form einer gemeinsamen Gesellschaft der Ortsgemeinden sowie der Stadt und Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach sowie mit der Beteiligung der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH, dem Gemeindewerk Hütschenhausen und der WVE, Wasser Versorgung Energie GmbH Kaiserslautern, vorbehaltlich der Genehmigung durch die ADD anhand des vorgelegten Verteilungsschlüssels beizutreten.

Für die Gemeinde Hütschenhausen beträgt der Anteil 3.000 Euro.

Die notwendigen Verträge zur Gründung sind noch auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

Herr Leydecker als Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

#### **TOP 6: Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung - Grundsteuer C**

#### **Sachverhalt:**

Der Bundesgesetzgeber hat mit Wirkung vom 1.1.2025 neue Regelungen zur Festsetzung eines gesonderten Hebesatzes für baureife Grundstücke geschaffen.

Die Kommunen können für solche Grundstücke höhere Grundsteuerhebesätze festlegen.

Mit der Option zur Einführung der neuen Grundsteuer C soll der Praxis, baureife Grundstücke als Spekulationsobjekte ohne Bauabsicht anzukaufen, zu halten und mit „Gewinn“ wieder zu verkaufen, entgegen werden.

Allerdings sind vor der Einführung der Grundsteuer C verschiedene Kriterien und rechtliche Hürden von der Gemeinde abzuarbeiten. Eine Einführung nur unter finanziellen Gesichtspunkten ist nicht zulässig.

So muss die Einführung aus städtebaulichen Gründen geboten sein. Solche Gründe sind z.B. erhöhter Wohnraumbedarf, erhöhter Arbeitsstättenbedarf, die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Gemeinflächen (z. B. für öffentliche Einrichtungen), die Nachverdichtung örtlicher Freiflächen, die Stärkung der Innenentwicklung. Es sind für den Geltungsbereich der Grundsteuer C Gemeindeteile zu bilden.

Es ist eine Allgemeinverfügung zu erlassen aus welcher die genaue Bezeichnung der Grundstücke sowie deren Lage und der Gemeindeteil, auf welchen sich der erhöhte Hebesatz bezieht, hervorgehen. Auch sind Karten von den Gemeindeteilen der Allgemeinverfügung zwingend beizufügen. Die betroffenen Grundstücke müssen zweifelsfrei erkennbar sein.

Alle städtebaulichen Erwägungen zur Einführung der Grundsteuer C sind nachvollziehbar darzulegen und die Wahl der Grundstücke und Gemeindeteile müssen ausführlich und rechtssicher in der Allgemeinverfügung begründet werden.

Die Einführung der Grundsteuer C ist in ländlich geprägten Kommunen aufgrund des Flächenkriteriums ausgeschlossen. Demnach ist die Erhebung der Grundsteuer C nicht zulässig, wenn die Summe der Fläche der Gemeindeteile weniger als 10 v.H. der Gesamtfläche des Gemeindegebietes entspricht.

Die Einführung der Grundsteuer C verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand. Darüber hinaus warnt der Deutsche Städte- und Gemeindebund aufgrund von noch nicht geklärten Rechtsunsicherheiten vor vermehrt auftretenden Rechtsmittelverfahren.

Herr Gieser, Leiter der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung stellt den oben ausgeführten Sachverhalt dem Gemeinderat vor.

#### **Beschluss:**

Von der Einführung der Grundsteuer C wird abgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 19  
Dagegen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 7: Festsetzung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2025**

**Sachverhalt:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 die bisherige Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer auf Basis der Wertverhältnisse vom 01.01.1964 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen. Diese Neuregelung wurde am 02.12.2019 mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren verkündet.

Mit Wirkung vom 01.01.2025 tritt eine neue Hauptveranlagung in Kraft und alle Einheitswertbescheide und Grundsteuermessbescheide, die auf dem Veranlagungszeitraum von 1964 basieren, verlieren mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Gültigkeit.

Zurzeit werden noch die neuen Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge von den Finanzämtern in digitaler Form an die Gemeindeverwaltungen übermittelt. Dieser Vorgang wird auch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Da voraussichtlich die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht werden kann, müssen die Realsteuerhebesätze vorab durch eine Hebesatzsatzung festgelegt werden. Dadurch wird eine rechtssichere Steuererhebung erreicht und die Steuerbescheide können im Januar 2025 verschickt werden.

Aufgrund der Orientierungsdaten vom Statistischen Landesamt kann davon ausgegangen werden, dass sich die Nivellierungssätze gegenüber dem Jahr 2024 nicht ändern. Der Haushalt des Jahres 2024 war im Ergebnishaushalt ausgeglichen. Anbei eine Übersicht über die Nivellierungssätze und die tat. Hebesätze im Jahr 2024.

	Nivellierungssatz	tat. Hebesatz
Grundsteuer A	345 v.H.	350 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.	470 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.	400 v.H.

Oberstes Ziel muss der Haushaltsausgleich sein. Mit einer Genehmigung des Haushalts durch die Kommunalaufsicht ist bei einem unausgeglichenen Haushalt nicht zu rechnen. Inwieweit sich die Belastungen durch die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage auf den Haushaltsausgleich 2025 auswirken werden, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Die Hebesätze wurden noch nicht von den jeweiligen Gremien beschlossen.

Nach dem derzeitigen Stand der Haushaltsplanung ist der Haushaltsausgleich 2025 zu erreichen. Somit kann von einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze abgesehen werden.

Bei den Hundesteuersätzen besteht im Moment kein Handlungsbedarf.

Gleiches gilt für den Feld- und Waldwegebeitrag.

Herr Gieser, Leiter der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Sachverhalt dem Gemeinderat vor.

Das Ratsmitglied Junker erklärt dem Gemeinderat, dass zu diesem Sachverhalt Zahlen vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht wurden, worauf Herr Gieser entgegnet, dass diese Zahlen nur für Verwirrung sorgen würden.

Ratsmitglied Becker meldet sich zu Wort und stellt die Frage wie schnell man reagieren könne, wenn man im Laufe des Jahres feststellen würde, dass die Hebesätze nicht passen. Herr Gieser entgegnet man könne, wenn dann nach oben anpassen, was bis zum 30.06. des Jahres bekanntgemacht sein muss.

**Beschluss:**

Die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	350 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.
Gewerbsteuer	400 v.H.

Hundesteuer, sowie Feld- und Wegebeitrag bleiben unverändert.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 8: Erlass einer Hebesatzsatzung**

**Sachverhalt:**

Die Steuersätze werden gemäß § 95 (2) Nr. 3 GemO grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

Sofern die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist, darf die Gemeinde Abgaben nur nach den Sätzen des Vorjahres erheben (§ 99 (1) Nr. 2 GemO).

Zwar ist für das Haushaltsjahr 2025 keine Anhebung der Realsteuerhebesätze geplant aber aufgrund der Grundsteuerreform empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund eine Hebesatzsatzung zu erlassen. Durch die von den Finanzämtern durchgeführte Neubewertung kommt es zu wesentlichen Änderungen bei den Einheitswerten und Grundsteuermessbeträgen.

Da zu erwarten ist, dass zu Beginn des Jahres 2025 noch keine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt, ist zur termingerechten Erstellung und Versendung der Steuerbescheide der Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich.

Die Nennung der Steuersätze / Hebesätze in der Haushaltssatzung hat dann nur noch deklaratorische Bedeutung.

**Beschluss:**

Die Satzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 9: Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2017**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt einer Gemeinde angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Der Haushalt der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist in 2 Teilhaushalte untergliedert (Teilhaushalt 1 =Allgemeiner Haushalt und Teilhaushalt 2 = Zentrale Finanzdienstleistungen). Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 GemHVO).

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Werden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten nicht überschritten, entstehen keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

### **Teilhaushalt 1**

Im Teilhaushalt 1 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0001 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 1	2.954.309,00	2.579.638,34	- 374.670,66
0002 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 1	1.949.654,00	1.724.519,11	- 225.134,89
0003 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 1	1.392.350,00	561.429,62	- 830.920,38

### **Teilhaushalt 2**

Im Teilhaushalt 2 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0004 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 2	2.729.545,00	2.714.660,37	- 14.884,63
0005 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 2	2.726.657,00	2.717.473,33	- 9.183,67
0006 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 2	87.249,00	267.879,99	+ 180.630,99

Die Überschreitung bei dem Deckungskreis 0006 in Höhe von 180.630,99 € ist auf eine Umschuldung von zwei Kreditverträgen zurückzuführen. Der hierdurch entstandenen höheren Auszahlung steht jedoch die Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten gegenüber. Somit stellt die Überschreitung des Deckungskreises 0006 keine überplanmäßige Auszahlung dar.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis. Da für das Haushaltsjahr 2017 keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden sind, ist eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht erforderlich.

### **TOP 10: Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2018**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt einer Gemeinde angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Der Haushalt der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist in 2 Teilhaushalte untergliedert (Teilhaushalt 1 =Allgemeiner Haushalt und Teilhaushalt 2 = Zentrale Finanzdienstleistungen). Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 GemHVO).

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Werden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten nicht überschritten, entstehen keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

### **Teilhaushalt 1**

Im Teilhaushalt 1 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0001 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 1	2.952.768,00	2.513.298,55	- 439.469,45
0002 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 1	2.070.708,00	1.878.917,23	- 191.790,77
0003 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 1	680.000,00	225.072,91	- 454.927,09

### **Teilhaushalt 2**

Im Teilhaushalt 2 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0004 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 2	2.742.376,00	2.896.336,39	+ 153.960,39
0005 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 2	2.742.452,00	2.891.136,67	+ 148.684,67
0006 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 2	116.923,00	116.922,03	- 0,97

### **A) Ortsgemeinderat – Zustimmung**

#### **1. Überplanmäßige Aufwendungen Teilhaushalt 2**

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0004 betrug im Haushaltsjahr 2018	2.742.376,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	<u>2.896.336,39</u>
Überschreitung	153.960,39
-Mehrerträge Gewerbesteuer (Zweckbindungsvermerk § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	10.688,80
-Mehrerträge Schlüsselzuweisungen (Zweckbindungsverm. § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	141.164,00

Somit ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von	2.107,59
--	----------

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Aufwendungen laut Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	2.713.147,00	2.866.620,66	+ 153.473,66
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	29.229,00	29.715,73	+ 486,73
	<b>= Überschreitung</b>			<b>+ 153.960,39</b>
61100	- Mehrerträge Gewerbesteuer f. Mehraufw. Gewerbesteuerumlage			- 10.688,80
	- Mehrerträge Schlüsselzuweisung f. Mehraufwendungen Kreisumlage, Verbandsgemeindeumlage			- 141.164,00
	<b>= Überplanmäßige Aufwendungen</b>			<b>+ 2.107,59</b>

Im Deckungskreis 0004 sind die Mehraufwendungen hauptsächlich auf eine höhere Gewerbesteuerumlage, eine höhere Kreisumlage sowie eine höhere Verbandsgemeindeumlage zurückzuführen.

#### **2. Überplanmäßige Auszahlungen Teilhaushalt 2**

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0005 betrug im Haushaltsjahr 2018	2.742.452,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	<u>2.891.136,67</u>
Überschreitung	148.684,67
-Mehreinzahlungen Gewerbesteuer (Zweck.verm. § 15 Abs. 1 S. 3 i. V. m § 15 Abs. 4 GemHVO)	11.350,21
-Mehreinz. Schlüsselzuweisungen (Zweck.verm. § 15 Abs. 1 S. 3 i. V. m § 15 Abs. 4 GemHVO)	141.164,00

Somit ergeben sich überplanmäßige Auszahlungen von	- 3.829,54
--	------------

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Auszahlungen laut Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	2.713.097,00	2.867.172,21	+ 154.075,21
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	29.355,00	23.964,46	- 5.390,54
	<b>= Überschreitung</b>			<b>+ 148.684,67</b>
61100	- Mehreinz. Gewerbesteuer f. Mehrauszahl. Gewerbesteuerumlage			- 11.350,21
	- Mehreinz. Schlüsselzuweisung f. Mehrauszahl. Kreisumlage, Verbandsgemeindeumlage			- 141.164,00
	<b>= Überplanmäßige Auszahlungen</b>			<b>- 3.829,54</b>

Im Deckungskreis 0005 liegen keine überplanmäßigen Auszahlungen vor. Die Mehrauszahlungen im Bereich der Gewerbesteuerumlage, der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage sind durch Mehreinzahlungen im Bereich der Gewerbesteuer und der Schlüsselzuweisungen vom Land gedeckt.

## **Beschluss:**

Den außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2018 wird zugestimmt.

## **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 19  
Dagegen: 0  
Enthaltungen: 0

## **TOP 11: Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Hütschenhausen im Haushaltsjahr 2019**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt einer Gemeinde angemessen in Teilhaushalte zu gliedern. Der Haushalt der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist in 2 Teilhaushalte untergliedert (Teilhaushalt 1 = Allgemeiner Haushalt und Teilhaushalt 2 = Zentrale Finanzdienstleistungen). Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 GemHVO).

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Werden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten nicht überschritten, entstehen keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

### **Teilhaushalt 1**

Im Teilhaushalt 1 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0001 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 1	2.741.384,00	2.571.885,26	- 169.498,74
0002 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 1	2.063.277,00	1.788.932,01	- 274.344,99
0003 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 1	541.500,00	213.558,01	- 327.941,99

### **Teilhaushalt 2**

Im Teilhaushalt 2 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0004 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 2	3.036.332,00	3.071.467,83	+ 35.135,83
0005 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 2	3.036.414,00	3.078.230,37	+ 41.816,37
0006 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 2	118.951,00	121.831,60	+ 2.880,60

## **A) Ortsgemeinderat – Zustimmung**

### **1. Überplanmäßige Aufwendungen Teilhaushalt 2**

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0004 betrug im Haushaltsjahr 2019	3.036.332,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	<u>3.071.467,83</u>
Überschreitung	35.135,83
-Mehrerträge Gewerbesteuer (Zweckbindungsvermerk § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	10.631,37
-Mehrerträge Schlüsselzuweisungen (Zweckbindungsverm. § 15 Abs. 1 S. 3 GemHVO)	3.634,00

Somit ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von	20.870,46
--	-----------

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Aufwendungen laut Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	3.009.550,00	3.045.457,05	+ 35.907,05
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	26.782,00	26.010,78	- 771,22
	<b>= Überschreitung</b>			<b>+ 35.135,83</b>
61100	- Mehrerträge Gewerbesteuer f. Mehraufw. Gewerbesteuerumlage			- 10.631,33
	- Mehrerträge Schlüsselzuweisung f. Mehraufwendungen Kreisumlage			- 3.634,00
	<b>= Überplanmäßige Aufwendungen</b>			<b>+ 20.870,40</b>

Im Deckungskreis 0004 sind die Mehraufwendungen hauptsächlich auf eine höhere Gewerbesteuerumlage und eine höhere Kreisumlage zurückzuführen.

## 2. Überplanmäßige Auszahlungen Teilhaushalt 2

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0005 betrug im Haushaltsjahr 2019	3.036.414,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	<u>3.078.230,37</u>
Überschreitung	41.816,37
- Mehreinzahlungen Gewerbesteuer (Zweck.verm. § 15 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 15 Abs. 4 GemHVO)	6.696,34
- Mehreinz. Schlüsselzuweisungen (Zweck.verm. § 15 Abs. 1 S. 3 i. V. m. § 15 Abs. 4 GemHVO)	3.634,00

Somit ergeben sich überplanmäßige Auszahlungen von	31.486,03
--	-----------

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Auszahlungen laut Ergebnis / Haushaltsansatz nach Produkten geordnet.

Produkt	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	mehr/weniger
61100	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	3.009.500,00	3.041.040,34	+ 31.540,34
61200	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	26.914,00	37.190,03	+ 10.276,03
	<b>= Überschreitung</b>			<b>+ 41.816,37</b>
61100	- Mehreinz. Gewerbesteuer f. Mehrauszahl. Gewerbesteuerumlage			- 6.696,34
	- Mehreinz. Schlüsselzuweisung f. Mehrauszahl. Kreisumlage			- 3.634,00
	<b>= Überplanmäßige Auszahlungen</b>			<b>+ 31.486,03</b>

Die Überschreitung bei dem Deckungskreis 0005 ist hauptsächlich auf eine höhere Gewerbesteuerumlage und eine höhere Kreisumlage zurückzuführen.

## 3. Überplanmäßige Auszahlungen Teilhaushalt 2

Der Gesamtansatz im Deckungskreis 0006 betrug im Haushaltsjahr 2019	118.951,00
Das Ergebnis beläuft sich auf	<u>121.831,60</u>
Überschreitung	2.880,60

Somit ergeben sich überplanmäßige Auszahlungen von	2.880,60
--	----------

Die Überschreitung bei dem Deckungskreis 0006 ist auf eine höhere Tilgung zurückzuführen.

### **Beschluss:**

Den außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019 wird zugestimmt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

## **TOP 12: Prüfung der Jahresrechnung 2017**

### **Sachverhalt:**

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2017 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2017 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	245.323,07 €
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)	

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2017 erreicht.

Die Finanzrechnung des Jahres 2017 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	848.995,84 €
Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten	<u>68.068,25 €</u>
„Freie Finanzspitze“	780.927,59 €

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. rd. 23.762.411,79 € ausgeglichen.

Eine Kreditermächtigung war 2017 nicht eingeplant.

### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.2024 dem Gemeinderat empfohlen

- a) die Jahresrechnung 2017 in der vorliegenden Form festzustellen,

- b) die Anlagen zur Jahresrechnung mit den Hinweisen zum Aufbau der Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen,
- c) dem ehem. Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister, dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Hermann Jung, dem ehem. Ortsbeigeordneten Eugen Kempf, sowie dem Bürgermeister Ralf Hechler und dem 1. Beigeordneten Marcus Klein der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2017 Entlastung zu erteilen.

Das Ratsmitglied Paul Junker stellt dem Rat den ausgeführten Sachverhalt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 17  
Dagegen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 13: Prüfung der Jahresrechnung 2018**

**Sachverhalt:**

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

- 6. der Ergebnisrechnung
- 7. der Finanzrechnung,
- 8. den Teilrechnungen,
- 9. der Bilanz,
- 10. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- 7. der Rechenschaftsbericht,
- 8. der Beteiligungsbericht,
- 9. die Anlagenübersicht,
- 10. die Forderungsübersicht,
- 11. die Verbindlichkeitenübersicht,
- 12. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2018 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2018 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis 69.161,53 €  
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2018 erreicht.  
Die Finanzrechnung des Jahres 2018 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	343.106,52€
Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten	<u>116.922,03 €</u>
„Freie Finanzspitze“	226.184,49 €

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. rd. 23.831.573,32 € ausgeglichen.

Die Kreditermächtigung 2018 in Höhe von 120.000,00 € wurde 2018 nicht aufgenommen und nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Das Ratsmitglied Paul Junker stellt dem Rat den ausgeführten Sachverhalt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.2024 dem Gemeinderat empfohlen

- a) die Jahresrechnung 2018 in der vorliegenden Form festzustellen,
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung mit den Hinweisen zum Aufbau der Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen,
- c) dem ehem. Ortsbürgermeister Matthias Mahl,  
dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Hermann Jung,  
dem ehem. Ortsbeigeordneten Kempf Eugen,  
sowie dem Bürgermeister Ralf Hechler,  
dem 1. Beigeordneten Marcus Klein,  
dem 2. Beigeordneten Roland Palm  
der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach  
für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2018 Entlastung zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 16  
Dagegen: 0  
Enthaltungen: 0

### **TOP 14: Prüfung der Jahresrechnung 2019**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

11. der Ergebnisrechnung
12. der Finanzrechnung,
13. den Teilrechnungen,
14. der Bilanz,
15. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

13. der Rechenschaftsbericht,

14. der Beteiligungsbericht,
15. die Anlagenübersicht,
16. die Forderungsübersicht,
17. die Verbindlichkeitenübersicht,
18. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2019 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Der Haushaltsausgleich wurde in der Ergebnisrechnung erreicht.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2019 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	28.305,50 €
(= ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen)	

Der Finanzhaushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO).

Der Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung wurde 2019 erreicht.  
Die Finanzrechnung des Jahres 2019 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	549.834,40 €
Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten	<u>121.831,60 €</u>
„Freie Finanzspitze“	428.002,80 €

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital i. H. v. 23.860.278,82 € ausgeglichen.

Eine Kreditermächtigung war 2019 nicht eingeplant.

Das Ratsmitglied Paul Junker stellt dem Rat den ausgeführten Sachverhalt als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses vor.

Die genauen Änderungen bei den Jahresabschlüssen der Ortsgemeinde Hütschenhausen sind als **Anlage 2** der Niederschrift beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 21.11.2024 dem Gemeinderat empfohlen

- a) die Jahresrechnung 2019 in der vorliegenden Form festzustellen,
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung mit den Hinweisen zum Aufbau der Jahresrechnung zur Kenntnis zu nehmen,
- c) dem ehem. Ortsbürgermeister Matthias Mahl,  
dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Hermann Jung,  
dem ehem. 1. Ortsbeigeordneten Volker Nicolay,  
dem ehem. Ortsbeigeordneten Eugen Kempf,  
sowie dem Bürgermeister Ralf Hechler,  
dem 1. Beigeordneten Marcus Klein und  
dem 2. Beigeordneten Roland Palm  
der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach,  
für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2019 Entlastung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 15  
Dagegen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 15: Annahme von Spenden****Sachverhalt:**

Nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um nachfolgende Spende:

Der Gesang- und Kulturverein Katzenbach spendet 3.000,00 € als Zuschuss für die Anschaffung einer Seilbahn für das Spielgelände in der Brunnenstraße in Katzenbach.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende und deren vorgesehenen Verwendung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 19  
Dagegen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 15.1: Annahme von Spenden****Sachverhalt:**

Nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht ist gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO über die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um nachfolgende Spende:

Die Projektbau GmbH Schneider, Herr Denis Schneider aus Katzenbach spendet der Ortsgemeinde 2 Weihnachtsbäume als Sachspende im Wert von 200,00 €.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende und deren vorgesehenen Verwendung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 19  
Dagegen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 16:      **Spielplatz in der Brunnenstraße in Katzenbach;  
Lieferung und Montage einer Seilbahn - Auftragsvergabe****

**Sachverhalt:**

Auf dem Spielplatz „Brunnenstraße“ im Ortsteil Katzenbach soll auf vielfachen Wunsch das Spielangebot erweitert werden. Der vorhandenen Rasen-Bolzplatz kann hierzu im Randbereich zum Wirtschaftsweg genutzt werden. Das abschüssige Gelände und die länglich, schmale Ausrichtung eignen sich bestens zur Aufstellung einer Seilbahn.

Angefragt wurden Seilbahnen mit 30 m Länge in folgenden Ausführungen:

- Seilbahn mit Edelstahl Standpfosten (Pyramidengestell), Stahlseil verzinkt, „Laufkatze“ sehr geräuscharm
- Seilbahn mit Scherenböcke aus Robinienholz, Stahlseil verzinkt
- Seilbahn mit Rundrohrpfosten aus verzinktem Stahl, Stahlseil verzinkt

Die Verwaltung hat 2 Firmen zur Abgabe von Angeboten für die Lieferung und Montage einer Seilbahn aufgefordert, beide Firmen haben ihre Angebote abgegeben. Die Angebote wurden geprüft und ausgewertet. Die geprüften Angebotspreise liegen bei brutto 9.371,25 € (Edelstahl), 10.385,61 € (Holz) und 12.436,55 € (Stahl verzinkt).

Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Spiel-Bau GmbH, Alte Weinberge 21, 14776 Brandenburg mit brutto 9.371,25 € abgegeben.

Die Firma Spiel-Bau GmbH aus Brandenburg ist der Verwaltung als leistungsfähige Firma bekannt. Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Firma Spiel-Bau GmbH aus Brandenburg, den Auftrag zum Angebotspreis von 9.371,25 € brutto zu erteilen.

Für die Finanzierung der Seilbahn steht der Ortsgemeinde ein Überschuss aus dem Straßenfest Katzenbach von 2.800 €, sowie eine Spende in Höhe von 3.000 € zur Verfügung, eine weitere Spende wurde bereits in Aussicht gestellt.

Der Beigeordnete Ulrich Kohl berichtet von einem Vor-Ort-Termin und erklärt, dass die Fundamente im Preis mitinbegriffen sind ebenso wie die Montage.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Becker über eventuelle Wartungsverträge erklärt er, dass es einen Wartungsplan geben soll.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hütschenhausen erteilt der Firma Spiel-Bau GmbH aus Brandenburg, den Auftrag für die Lieferung und Montage einer Seilbahn zum Angebotspreis von 9.371,25 € brutto.

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür:	19
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 17:      **Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder****

**Sachverhalt:**

Gemäß der Ehrenordnung der Ortsgemeinde Hütschenhausen erhalten Ratsmitglieder je nach der Dauer der Mitgliedschaft im Gemeinderat eine Auszeichnung. Aufgrund der Kommunalwahlen am 09.06.2024 sind nachfolgende Ratsmitglieder aus dem Gemeinderat ausgeschieden:

25 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Axel Theobald

15 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Paul Feth

2 Jahre Mitgliedschaft im Gemeinderat:  
Julia Schneider





Ortsbürgermeister Achim Wätzold  
Vorsitzender



Schriftführer

# NIEDERSCHRIFT

über die am

**10. Dezember 2024**

in öffentlicher Sitzung erfolgte Verpflichtung des Mitglieds des

## **Gemeinderates Hütschenhausen**

Herrn  
Timo **Schneider**  
wohnhaft in  
66882 Hütschenhausen, Eckstraße 18

Der Ortsbürgermeister gab zunächst bekannt, dass die Mitglieder des

### **Gemeinderates Hütschenhausen**

gem. § 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung vor Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag zu verpflichten sind.

Der Ortsbürgermeister belehrte alsdann den in den Gemeinderat Nachgerückten über die Obliegenheiten seines Amtes und brachte ihm besonders die Bestimmungen der §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der Gemeindeordnung zur Kenntnis.

Hierauf verpflichtete er ihn namens der Ortsgemeinde Hütschenhausen durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben und las folgende Verpflichtungsformel vor:

„Ich verpflichte mich, mein Amt als Mitglied des Gemeinderates nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung zu verwalten und die gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen zu befolgen.

Es ist mir bekannt, dass ich in Angelegenheiten, von denen ich durch meine Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates Kenntnis erhalten habe, und deren Geheimhaltung durch Gesetze oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren habe und dass ich bei einem Verstoß hiergegen mit Maßnahme des Gemeinderates gem. der §§ 20 Abs. 2, 21 Abs. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung rechnen muss.“

Diese Niederschrift wurde von dem nachrückenden Gemeinderatsmitglied und dem Ortsbürgermeister eigenhändig unterschrieben.

**Hütschenhausen, den 10. Dezember 2024**



Mitglied des Gemeinderates



(Achim Wätzold), Ortsbürgermeister

**Änderungen Jahresabschlüsse OG Hütschenhausen ab 2020:**

(insbesondere im Hinblick auf Anhang und Rechenschaftsbericht)

- Rechenschaftsbericht, Nettoverschuldung, C. 2.3.3  
Wenn keine Nettoverschuldung vorliegt, soll dies auch so betitelt/ausgeführt werden.  
(nicht nur die „nackten“ Zahlen aufführen)
- Teilrechnungen, Spalte „Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)“ soll genutzt werden  
Zukünftig sollen Verweise auf Anhang/Rechenschaftsbericht hinterlegen werden, dass die  
Zahlenvielfalt besser verständlich ist
- Produkt 57324 – Sporthalle Hütschenhausen, Anhang/Rechenschaftsbericht  
Hier soll zukünftig der Verteilschlüssel VG/OG (lt. Vereinbarung) benannt werden.  
Die Endabrechnung der Kostenerstattungen VG/OG sollen dem Anhang beigelegt werden.
- Produkt 57325 – Mehrzweckhalle Spesbach, Anhang/Rechenschaftsbericht  
Hier soll zukünftig der Verteilschlüssel VG/OG (lt. Vereinbarung) benannt werden.  
Die Endabrechnung der Kostenerstattungen VG/OG sollen dem Anhang beigelegt werden.
- Rechenschaftsbericht, (C. 2.4.2)  
Die Summe der festgestellten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des  
Haushaltsjahres sollen hier ausgewiesen werden (§ 18 IV GemHVO)
- Rechenschaftsbericht, Eigenkapitalspiegel, C. 2.4.2  
Zukünftig soll hier ein Eigenkapitalspiegel (ab Beginn Doppik) aufgeführt werden.
- Anhang /Subsidiärhaftung  
Hier soll auch auf die Subsidiärhaftung eingegangen werden bzw. diese auch erläutert werden.  
(hier wird noch geprüft welche Vorlagen es für den Aufbau des Anhangs gibt, oder ob die  
Gliederung hier generell etwas abgeändert wird)
- Grundsätzlich sollen die Seiten im Jahresabschluss durchnummeriert werden, speziell Anhang  
und Rechenschaftsbericht.
- Es soll geprüft werden, ob bei der allgemeinen Kontobezeichnung noch Erläuterungen ergänzt  
werden können (Bsp.: Konto: 41110 Zuwendungen vom Land -> Schlüsselzuweisung A)
- Produkt 55300 – Friedhöfe  
Ab 2023: Friedhöfe Kontenblätter ausdrucken, um die Kosten der einzelnen Friedhöfe  
darzustellen (erst ab 2023 möglich, da Umstellung auf E-Rechnung im September 2022 erfolgt ist  
und ab diesem Zeitpunkt die KLR beim Produkt hinterlegt ist, vorher war die KLR in den  
Stammdaten teilweise nicht hinterlegt, somit sind die Auswertungen unvollständig und nicht  
aussagekräftig)
- Auflösung SoPo RWG prüfen, evtl. kürzer
- Prüfung Gesamtabschluss Gemeindewerke